

Satzung des Boßelvereins Südbund Reinsbüttel

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1912 gegründete Verein trägt den Namen **Boßelverein Südbund Reinsbüttel**.
Der Verein hat seinen Sitz in Reinsbüttel.

§ 2 Zweck

Der Boßelverein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemeinnützigen Zwecke werden verwirklicht durch die Pflege und Förderung des alten Heimatsportes Boßeln. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von bzw. Teilnahme an Boßel-Wettkämpfen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche ausgeführt.

Auf die Förderung des jugendlichen Nachwuchses sowie die Aufrechterhaltung und Vertiefung von Verbindungen und Freundschaften zu anderen Boßelvereinen wird ein besonderes Augenmerk gelegt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01. Dezember bis zum 30. November.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Von den Mitgliedern des Vereines werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist im Ganzen zu entrichten. Die Höhe und auch die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Jahres, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

zu b)

Der freiwillige Austritt kann zu jeder Zeit gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.

zu c)

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn ein Zahlungsverzug des Jahresbeitrages über mindestens zwei fortlaufende

Jahre besteht und dieser Anspruch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Ist die Mahnung nicht zustellbar, weil bspw. der Wohnort des Mitgliedes nicht bekannt ist, kann das Mitglied ebenfalls aus der Liste gestrichen werden.

zu d)

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu erklären.

Der Beschluss über den Vereinsausschluss muss dem Mitglied schriftlich unter Angaben von Gründen bekannt gegeben werden. Dem Mitglied steht das Recht des Einspruchs gegenüber der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Wird keine Mitgliederversammlung einberufen, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder lässt die Einspruchsfrist verstreichen, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Organisation und Tätigkeitsbereich des Vorstandes

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verein wird offiziell vertreten durch den Vorstand, bestehend aus:

- | | |
|----------------------|---------------------------------------|
| 1. Vorsitzende(r) | (geschäftsführender Vorstand) |
| 2. Vorsitzende(r) | (stellv. geschäftsführender Vorstand) |
| 1. Schriftführer(in) | (geschäftsführender Vorstand) |
| 2. Schriftführer(in) | (stellv. geschäftsführender Vorstand) |
| 1. Kassenwart(in) | (geschäftsführender Vorstand) |
| 2. Kassenwart(in) | (stellv. geschäftsführender Vorstand) |
| 1. Frauenleiter(in) | |
| 2. Frauenleiter(in) | |
| 1. Jugendwart(in) | |
| 2. Jugendwart(in) | |

Die Leitung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand, zu dessen Aufgaben insbesondere

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Bewilligung von Ausgaben
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

gehören.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Dennoch ist der Gesamtvorstand über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende **und/oder** die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

- (4) **Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder:**
Der/Die 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) sind offizielle Vertreter(innen) des Vereines.
Dem/Der 1. Schriftführer(in) und seinem/seiner Stellvertreter(in) obliegen die Führung der Niederschriften und Protokolle einer jeden Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung.
Der/Die 1. Kassenwart(in) führt die Vereinskasse, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in). Der/Die Kassenwart(in) hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereines zu erledigen, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Vorstand und den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Der/Die 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) sind berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Kassenverhältnisse zu informieren.
Der/Die Frauenleiter(innen) leiten alle Frauenveranstaltungen des Vereines. Auf der Jahreshauptversammlung ist ein Bericht vorzulegen, der mindestens über die Frauenveranstaltungen berichtet.
Die Jugendwarte leiten alle Jugendveranstaltungen des Vereines. Auf der Jahreshauptversammlung ist ein Bericht vorzulegen, der mindestens über die Jugendveranstaltungen berichtet.
- Die weitere Aufgabenverteilung erfolgt nach Absprache des Vorstandes.

§ 6 Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Wahlen

- (1) Einmal jährlich muss eine Hauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, jederzeit außerordentliche Versammlungen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer allgemeinen Bekanntmachung einberufen. Voraussetzung ist die Veröffentlichung mindestens **10 Tage** vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine außerordentliche Versammlung kann nur einberufen werden, wenn
- es der Vorstand beschließt oder
 - ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand gestellt wurde.

Die Tagesordnung bei der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- **Protokoll der letzten Mitgliederversammlung**
- Jahresbericht der/des 1. Vorsitzenden
- **Jahresbericht der Frauenleitung**
- **Jahresbericht der Jugendwarte**
- Kassenbericht sowie Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung eingegangener Anträge

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Schriftführer(in) zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens **5 Tage** vor der Jahreshauptversammlung vorliegen.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung aufgeführt oder nicht termingerecht vorgelegt wurden, sind Dringlichkeitsanträge. Sie können von jedem voll geschäftsfähigen Mitglied gestellt werden. Für ihre Beratung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden nötig.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahmen siehe §§ 9 und 11). **Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

- (2) Stimmberechtigt ist jedes unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied mit einer Stimme. Gewählt werden kann jedes unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied des Vereins.
- (3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen auf der Jahreshauptversammlung einzeln durch Handzeichen. Auf Antrag muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen der/die

- 1. Vorsitzende
- 1. Schriftführer(in)
- 2. Kassenwart(in)
- **1. Frauenleiter(in)**
- 2. Jugendwart(in)

und in den Jahren mit gerader Jahreszahl der/die

- 2. Vorsitzende
- 2. Schriftführer(in)
- 1. Kassenwart(in)
- **2. Frauenleiter(in)**
- 1. Jugendwart(in)

gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder wird ein in der Satzung aufgeführtes Amt auf der Mitgliederversammlung nicht besetzt, so kann ein Ersatzmitglied vom Vorstand gewählt werden. Das Amt steht auf der nächsten Mitgliederversammlung wiederum zur Wahl an.

Die Amtsperioden werden von der Wahl des Ersatzmitgliedes nicht berührt.

§ 7 Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von **7 Tagen** einberufen. In Dringlichkeitsfällen kann diese Frist unterschritten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder fernmündlich.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Hälfte des Vorstandes und darunter der/die 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden. **Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

Im Falle der Wahl von Ersatzmitgliedern gemäß § 6 (3) entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 8 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr vor der Jahreshauptversammlung geprüft.

Die Prüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer (innen), die bei der Jahreshauptversammlung über die Prüfung berichten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Alljährlich wird ein(e) Kassenprüfer(in) durch Neuwahl ersetzt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und zwar mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung können nur behandelt werden, wenn sie schon in der Tagesordnung aufgeführt sind.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden.
Die Versammlung darf nur stattfinden, wenn dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird, oder der Gesamtvorstand dies **einstimmig** beschließt.
Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Etwa vorhandenes Vereinsvermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Voraussetzung der Teilnahme an der Vermögensaufteilung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Empfängers.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 26. November 2015 in Reinsbüttel beschlossen und tritt sofort in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung aus dem Jahre 1981 außer Kraft.

Reinsbüttel, 26. November 2015

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

1. Schriftführer: _____

1. Kassenwartin: _____

1. Frauenleiterin: _____

1. Jugendwart: _____